

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **monatl. 1600 Mark**. Unter Streifband für Inlandspost **monatlich 2100 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **monatlich 5000 Mark**. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 2400 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **0,16 Mark**, für Stellen-Angebote und -Gesuche **0,10 Mark**. Die ganze Seite wird mit **150,- Mark** berechnet.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr: Zentr. 127 61, 127 62, 741, 1681, 152 99.

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 28. April 1923

Nummer 17

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Polizei und Finanzämter als nicht geladene Gäste

Von Justizrat Dr. Boerne, Berlin

Wenn wir heute von der guten, alten Zeit sprechen, meinen wir nicht nur die Jahre, wo das Ei fünf und die Semmel drei Pfennige kostete, sondern die ruhigen Tage, wo man nicht für sein Warenlager, seine Werkstatt- oder Ladenbestände, geschweige denn für seine Wohnungseinrichtung zu zittern brauchte, wo es noch keine Finanzämter, sondern nur die weit harmloseren Steuerstellen gab, und wo noch nicht der Mittelstand, der Verarmung preisgegeben, seines bescheidenen Besitzes an Gold- und Silbersachen und Schmuck sich zu entledigen genötigt war. Kaum ein Gewerbe spürt den Wandel der Zeiten so sehr, wie das der Uhrmacher, Juweliere und Goldschmiede. Denn nicht nur bedrücken die Bestimmungen der neuen Steuergesetze, besonders die Vorschriften über Umsatz- und Luxussteuer diese Gewerbe in besonderem Maße; es ist auch in den Mengen von Geschmeide, Gold, Silber und Uhren, die, vordem lange in den Familien sorglich behütet, heute den Markt überschwemmen, manches Stück, das unmittelbar oder mittelbar aus Diebeshand kommt. Entgegen den Erfahrungen jahrzehntelanger Geschäftsführung sieht jetzt mancher Geschäftsinhaber eines Tages die Polizei als ungebetenen Besuch bei sich. Das kann dem Bestbeleumundeten widerfahren, zunächst und am häufigsten im Zusammenhang mit strafgerichtlichen Untersuchungsverfahren, wenn eine entwendete Sache, eine Uhr oder ein Schmuckstück sich in sein Lager verirrt hat oder den Weg dahin genommen haben soll, sodann aber auch in steuerlichen Verfahren.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften und als ihr Hilfsorgan die Polizei haben die Verpflichtung, strafbaren Handlungen nachzugehen, um die Schuldigen zur Bestrafung zu bringen. Dazu müssen sie die Gegenstände, die, wie z. B. gestohlenen oder unterschlagenes Gut,

für die Untersuchung von Bedeutung sein können, heranschaffen. Dasselbe gilt für Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, nämlich die durch strafbare Handlung hergestellten oder zur Ausführung gebrauchten Sachen wie Diebeswerkzeuge oder Mordwaffen, gefälschte Urkunden, Banknoten oder Münzen, zum verbotenen Glücksspiele gebrauchte Karten, einem Verbote verfallene Druckschriften, geschmuggelte oder sonst gegen die Zollgesetze eingeführte oder nicht den Steuergesetzen gemäß versteuerte, verpackte oder bezeichnete Waren und vieles andere. Alle solche Sachen werden in behördliche Verwahrung genommen oder sichergestellt. Dies geschieht meistens in der Weise, daß dem Besitzer verboten wird, den Gegenstand bis zur Beendigung der Untersuchung aus der Hand zu geben. Mit einer bloßen Sicherstellung, zu der, wie zur Anordnung der amtlichen Verwahrung, auch Polizei und Staatsanwaltschaft ohne den Richter befugt sind, begnügen sich die Behörden, wenn der Besitzer keinen Widerspruch gegen die amtlichen Maßnahmen erhebt, und wenn gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

Wenn der Besitzer zur Herausgabe nicht bereit ist, bedarf es der **Beschlagnahme**, einer Anordnung, die nur dem Richter zusteht, durch die der Besitz oder wenigstens das Verfügungsrecht auf die Behörde übergeht. Wer, ohne beschuldigt zu sein, einen für die Untersuchung wichtigen Gegenstand nicht vorlegt oder ausliefert, kann dazu wie ein Zeuge zur Aussage durch Geld- oder Haftstrafe angehalten werden. Daneben macht sich der Widerspenstige der Begünstigung schuldig, wenn die Weigerung ihren Grund in dem Bestreben hat, den Schuldigen zu decken. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann auch der Staatsanwalt oder die Polizei Beschlagnahme anordnen. Ist diese Anordnung ohne den Richter getroffen, so muß die richterliche Bestätigung